



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement
über die Durchführung von
DNA-Kontrollen
bei Herdebuchziegen**

beim

**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK	4
1.1	Zweck.....	4
2	UMFANG UND METHODE DER DNA-KONTROLLEN	4
2.1	Umfang - Betriebe	4
2.2	Umfang - Tiere	4
2.3	Methode, Material.....	4
2.4	Auswertung	4
3	ORGANISATION	5
3.1	Ausführende Organe	5
3.2	Auswahlverfahren.....	5
3.3	Vollständigkeit	5
4	DURCHFÜHRUNG	5
4.1	Art und Zeitpunkt.....	5
4.2	Kennzeichnung der Tiere	6
4.3	DNA-Kontrolleure	6
4.4	Stellung der DNA-Kontrolleure	6
4.5	Spesen, Unterkunft und Verpflegung.....	6
4.6	Kontrollmaterial	6
4.7	Verantwortlichkeit des Tierhalters.....	6
4.8	Prüfung der Identität.....	6
4.9	Probeentnahme und Versand.....	6
5	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	7
5.1	Finanzierung	7
5.2	Korrespondenzen	7
5.3	Pflichten der Beteiligten.....	7
5.4	Beschwerden	7
5.5	Überwachung	7
6	ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN	7
6.1	Verweigerung der Abstammungskontrolle durch den Besitzer.....	7
6.2	Falsche Abstammung.....	7
6.3	Herdebuchstatus	7
6.4	Vorsätzlicher Betrug	8
6.5	Administrative Massnahmen	8
7	REKURSE.....	8
7.1	Entscheid und Rekursmöglichkeit.....	8
7.2	Rekursinstanzen	8
7.3	Rekursgebühr.....	8
7.4	Rekursverfahren.....	8
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
8.1	Haftungsausschluss	8
8.2	Sonderfälle	8
8.3	Gerichtsstand	8
8.4	Inkrafttreten	8

Versionen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands durch
01	05.12.2001		Willy Kaiser, Präsident Alfred Zaugg, Geschäftsführer
02	25.11.2008		Willy Kaiser, Präsident Stéphane Klopfenstein, Geschäftsführer
03	01.03.2011	01.01.2011	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
04	15.11.2016	01.01.2017	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
05	22.11.2017	01.01.2018	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Folgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV),
- das Reglement für Schauen und Märkte für Herdebuchziegen
- die Herdebuchordnung

die folgenden Bestimmungen für die Durchführung von freiwilligen und angeordneten Gewebeprobentnahmen, Typisierungen und Abstammungskontrollen, bei Herdebuchziegen.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

1 Zweck

1.1 Zweck

Zum Zweck der Kontrolle auf die Richtigkeit von Sprung- und Wurfmeldungen führt der SZZV Abstammungskontrollen bei männlichen und weiblichen Ziegen durch. Auf diese Weise sollen für die Zuchtauslese, die stark auf den Abstammungen der Tiere basiert, bessere Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Besitzer oder Züchter kann dem SZZV ebenfalls DNA-Kontrollen in Auftrag geben, um eventuelle Unsicherheiten zu beseitigen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2 Umfang und Methode der DNA-Kontrollen

2.1 Umfang - Betriebe

Mit dem Beitritt zu einer vom SZZV anerkannten Genossenschaft oder Verein, als Station oder Einzelmitglied des SZZV und somit Mitglied des Herdebuchs akzeptiert der Besitzer die Reglemente des SZZV sowie allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV.

2.2 Umfang - Tiere

Ziel ist es, in erster Linie jüngere Tiere auf ihre korrekte Abstammung zu prüfen. In Ausnahme- oder Verdachtsfällen oder im Rahmen spezieller Projekte können aber auch ältere Tiere kontrolliert werden.

2.3 Methode, Material

Üblicherweise werden für die DNA-Kontrolle Gewebeproben aus der Nasenschleimhaut des Tieres genommen. Ausnahmsweise kann auch Blut analysiert werden. Aufgrund der Gewebeproben werden die Mikrosatelliten (kurze DNA-Sequenzen) bestimmt und als DNA-Profil abgelegt. Bei der Abstammungskontrolle werden die Profile der Tiere mit denen der Eltern verglichen. Daraus lässt sich die Korrektheit der Abstammung nachweisen.

2.4 Auswertung

Die Auswertung des Probenmaterials wird durch ein vom SZZV anerkanntes Labor durchgeführt. Das Labor meldet die Ablage der DNA-Profile sowie die Resultate von Abstammungskontrollen schriftlich. Ob das Profil eines Tieres abgelegt und die Abstammung überprüft ist, ist auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis, dem Leistungsblatt und der Betriebsliste DNA ersichtlich.

3 Organisation

- 3.1 Ausführende Organe** Der Vorstand des SZZV beauftragt die Herdebuchstelle Ziegen, mit der Organisation und Durchführung der DNA-Kontrollen von Herdebuchziegen.
Der SZZV ist verantwortlich für die korrekte Durchführung dieser DNA-Kontrollen.
Der SZZV kann die DNA-Kontrollen Dritten übertragen. Es können sogenannte DNA-Kontrolleure für gewisse Gebiete in der Schweiz ernannt werden.
- 3.2 Auswahlverfahren** Die zu kontrollierenden Tiere werden in der Regel aufgrund bestimmter Kriterien ausgewählt. Diese Kriterien werden durch den SZZV in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Zucht festgelegt (vgl. auch Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen).
Bei Verdachtsfällen oder Hinweisen auf mögliche falsche Abstammungen hat der SZZV das Recht, in den entsprechenden Betrieben die Tiere zu kontrollieren.
Der SZZV kann zudem Gewebeprobeentnahmen für Abstammungskontrollen von züchterisch interessanten Tieren (z.B. aufgrund der Lebensleistung, Zuchtfamilien usw.) oder zur Vervollständigung einzelner Abstammungen veranlassen (Vgl. Anhang).
- 3.3 Vollständigkeit** Um eine vollständige Abstammungskontrolle durchführen zu können, müssen die Gewebeproben des Tieres sowie beider Elternteile analysiert, als Profil abgelegt und die angegebene Abstammung kontrolliert worden sein. Dies muss nicht in einem Arbeitsgang gemacht werden.
Ist die vollständige Abstammung korrekt, wird dies auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis, dem Leistungsblatt und der Betriebsliste DNA ausgegeben. Ist nur ein Elternteil überprüft und/oder bestätigt worden, wird angegeben welches Elterntier bestätigt wurde. Ist eine Abstammungskontrolle nicht möglich, da keines der Elterntiere ein Eigenprofil aufweist oder keines der Elterntiere bestätigt wird, wird beim Tier das Eigenprofil ausgewiesen.

4 Durchführung

- 4.1 Art und Zeitpunkt** Der SZZV kann die Gewebeprobeentnahme ohne vorherige Anmeldung jederzeit und an jedem Ort durchführen, in der Regel auf dem Betrieb oder an Schauen, Märkten und Ausstellungen.
Im Normalfall wird die Gewebeprobeentnahme durch einen DNA-Kontrolleur oder Mitarbeiter des SZZV gemacht.
In Ausnahmefällen und in Absprache mit dem SZZV können Tierärzte Gewebe- oder Blutproben zur DNA-Analyse entnehmen.

- 4.2 Kennzeichnung der Tiere** Die Tiere müssen mit einer offiziellen Kennzeichnung (TVD-Ohrmarke) versehen sein. Werden im Rahmen der Oberkontrolle Tiere ohne offizielle Kennzeichnung festgestellt, wird der Besitzer aufgefordert, Ersatzmarken zu beschaffen und die Tiere vorschriftsgemäss zu kennzeichnen.
- Im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren erfolgt eine Verwarnung des Besitzers. Werden die Tiere trotz Verwarnung nicht korrekt gekennzeichnet, erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren. Siehe auch 6.5 *Administrative Massnahmen*.
- 4.3 DNA-Kontrolleure** Als DNA-Kontrolleure können nur zuverlässige und gut beleumundete Personen bestimmt werden, welche für die vorschriftgemässe Ausübung ihres Amtes Gewähr bieten. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Die Auswahl erfolgt durch den SZZV.
- 4.4 Stellung der DNA-Kontrolleure** Der DNA-Kontrolleur handelt aufgrund eines Auftrages des SZZV und hat Anspruch auf ungehinderte Ausübung seiner mit diesem Auftrag verbundenen Tätigkeit. Administrativ ist er dem SZZV unterstellt.
- Er ist für die vorschriftsgemässe Durchführung der Gewebeprobeentnahmen verantwortlich. Wird ein DNA-Kontrolleur seitens eines Besitzers während seiner Amtsausübung bedroht, beschimpft oder an seiner Arbeit gehindert, ist er nicht verpflichtet, die Gewebeprobeentnahme vorzunehmen. Er hat den SZZV zu orientieren.
- 4.5 Spesen, Unterkunft und Verpflegung** Der DNA-Kontrolleur wird vom SZZV entschädigt.
- 4.6 Kontrollmaterial** Die DNA-Kontrolleure erhalten das erforderliche Material vom SZZV. Zur Gewebeprobeentnahme darf nur Material eingesetzt werden, welches vom SZZV abgegeben wurde. Der DNA-Kontrolleur ist für die rechtzeitige Nachbestellung von Kontrollmaterial beim SZZV verantwortlich.
- 4.7 Verantwortlichkeit des Tierhalters** Der Tierbesitzer ist für die korrekte Markierung der Tiere gemäss den Vorschriften des Tierverkehrs verantwortlich, vergleiche auch 4.2 Kennzeichnung der Tiere. Er verpflichtet sich, die Sprung- und Wurfmeldungen der Herdebuchstelle korrekt zu melden.
- Der Tierbesitzer ist verpflichtet, Gewebeprobeentnahmen, Typisierungen und Abstammungskontrollen zu akzeptieren.
- 4.8 Prüfung der Identität** Der Kontrolleur hat die Identität der Tiere zu prüfen, vergleiche auch 4.2 Kennzeichnung der Tiere. Unstimmigkeiten bei den Angaben auf dem Kontrollblatt sind dort deutlich zu vermerken. Bei Tieren ohne vorschriftsmässige Kennzeichnung dürfen keine Gewebeproben entnommen werden.
- 4.9 Probeentnahme und Versand** Die Gewebeproben resp. Probenbehälter sind mit der Ohrenmarkennummer zu bezeichnen und dem SZZV innert der vorgegebenen Frist zuzusenden.

5 Verschiedene Bestimmungen

- 5.1 Finanzierung** Obligatorische DNA-Kontrollen gehen zu Lasten des am Tag der Probeentnahme (-1 Tag) im Herdebuch vermerkten Tierbesitzers zum Zeitpunkt des Datenabzugs. Die durch den SZZV angeordneten Oberkontrollen werden durch diesen finanziert. Allfällige Folgekosten aus nicht bestätigten Abstammungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Abstammungskontrollen im Auftrag eines Züchters oder Besitzers gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.2 Korrespondenzen** Alle Zuschriften, Anfragen und Bestellungen betreffend die Durchführung von DNA-Kontrollen sind ausschliesslich und wenn immer möglich **schriftlich** an den SZZV und nicht an das Labor zu richten.
- 5.3 Pflichten der Beteiligten** Die Besitzer, Züchter und DNA-Kontrolleure sind für die Beschaffung der relevanten Reglemente generell selbst verantwortlich. Sämtliche Reglemente sowie allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV stehen auf der Homepage des SZZV unter www.szzv.ch zum Herunterladen bereit.
- Die Besitzer, Züchter, DNA-Kontrolleure und Mitarbeiter des SZZV haben sich an dieses Reglement und allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV zu halten.
- Die Besitzer sind verpflichtet, die DNA-Kontrolleure in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen alle notwendigen Angaben über die Kontrolltiere zu machen.
- 5.4 Beschwerden** Bei Pflichtverletzungen durch die DNA-Kontrolleure haben die Besitzer unverzüglich den SZZV schriftlich zu benachrichtigen.
- Bei Pflichtverletzungen durch die Besitzer haben die Kontrolleure unverzüglich den SZZV schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.5 Überwachung** Der SZZV überwacht die DNA-Kontrollen.

6 Administrative Massnahmen

- 6.1 Verweigerung der Abstammungskontrolle durch den Besitzer** Verweigert oder behindert der Besitzer die DNA-Kontrolle, wird die Abstammung des zu kontrollierenden Tieres gestrichen.
- 6.2 Falsche Abstammung** Stimmt die gemeldete Abstammung nicht mit dem Ergebnis der Abstammungsüberprüfung überein, hat der SZZV das/die fehlerhaften Elterntier/e aus dem Pedigree zu löschen.
- 6.3 Herdebuchstatus** Tiere mit fehlenden Abstammungsdaten können die Herdebuchberechtigung verlieren.
- Nachkommen von Tieren mit fehlenden Abstammungsdaten können die Herdebuchberechtigung verlieren.
- Die Bedingungen für die Zulassungen von Tieren im Herdebuch sind im Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen festgehalten.

6.4 Vorsätzlicher Betrug Bei nachgewiesenen vorsätzlicher Falschmeldung von Elterntieren (Sprungmeldung, Wurfmeldung) kann der Züchter vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Siehe auch 6.5 Administrative Massnahmen.

6.5 Administrative Massnahmen Über den definitiven Ausschluss eines Züchters oder Besitzers entscheidet der Vorstand des SZZV.
Die durch Untersuchung, Fehlerkorrektur, Annullierung, Massnahmen und Sanktionen entstandenen Kosten sind von den schuldigen Personen zu tragen.
Die Bestimmungen des Zivil-, Straf- und Nebenstrafrechtes bleiben vorbehalten.

7 Rekurse

7.1 Entscheid und Rekursmöglichkeit Eine administrative Massnahme in Bezug auf eine fehlerhafte Abstammung muss dem betroffenen Züchter und dem Besitzer schriftlich mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit mitgeteilt werden.

7.2 Rekursinstanzen Die Rekursinstanzen werden vom SZZV benannt.

7.3 Rekursgebühr Für Rekurse kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden.

7.4 Rekursverfahren Ein Rekurs muss innert zehn Tagen nach Erhalt des Ergebnisses der Abstammungskontrolle mit schriftlicher Begründung an den SZZV gerichtet werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Haftungsausschluss Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.

8.2 Sonderfälle Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.

8.3 Gerichtsstand Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen

8.4 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 22. November 2017 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Andreas Michel
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Zollikofen, 22. November 2017

Anhang Begriffserläuterungen:

Gewebeprobeentnahme: DNA Entnahme am Tier

Typisierung: Erstellen eines DNA-Eigenprofils

Abstammungskontrolle: Abprüfen auf Übereinstimmung der Eigenprofile von Eltern mit deren Nachkommen, bzw. zwischen mindestens zwei verwandten Tieren.

DNA-Kontrolle: Unter DNA-Kontrolle ist der gesamte Prozess von der Gewebeprobeentnahme über die Typisierung und sofern möglich der Abstammungskontrolle zu verstehen.

Anhang relevante Abkürzungen auf dem CAP bzw. dem Leistungsblatt:

DNAK: Die Abstammung zu beiden angegebenen Elterntieren wurde geprüft und bestätigt.

DNAK_V: Die Abstammung zum angegebenen Vater wurde geprüft und bestätigt. Die Abstammung zur angegebenen Mutter wurde nicht geprüft oder nicht bestätigt.

DNAK_M: Die Abstammung zur angegebenen Mutter wurde geprüft und bestätigt. Die Abstammung zum angegebenen Vater wurde nicht geprüft oder nicht bestätigt.

Anhang Wurfgeschwisterregelung, betrifft erstpunktierte Böcke und Oberkontrollen mit falscher Abstammung:

- Die Abstammung von Wurfgeschwistern von Tieren mit falscher Abstammung (sofern für die Zucht verwendet) muss zwingend mittels DNA-Kontrolle überprüft werden.
- Die entsprechenden Kosten gehen zulasten Züchter, falls die ursprünglich gemeldete Abstammung durch die DNA-Kontrolle nicht bestätigt wird.
- Die entsprechenden Kosten gehen zulasten SZZV, falls die ursprünglich gemeldete Abstammung durch die DNA-Kontrolle bestätigt wird.
- Wird die DNA-Kontrolle bei Wurfgeschwistern von Tieren mit falscher Abstammung (sofern für die Zucht verwendet) verweigert, wird die in Frage gestellte Abstammung gelöscht.

Anhang routinemässige Oberkontrollen:

Jährlich sollen an drei Veranstaltungen (Schau, Markt oder Ausstellung) jeweils bei maximal zehn weiblichen Tieren der Altersklasse C bzw. in der zweiten Laktation eine DNA-Kontrolle durchgeführt werden. Die zu beprobenden Tiere werden vorgängig von der Geschäftsstelle bestimmt und den Markt- bzw. Ausstellungsorganisatoren mitgeteilt (Kennzeichnung im Katalog).

Die drei Märkte / Ausstellungen sollen nach Möglichkeit in unterschiedlichen Regionen liegen und jährlich variiert werden. Die festgelegten Beprobungsorte sollen nur intern kommuniziert werden.

Die Kosten für die Beprobungen gehen zu Lasten des SZZV. Allfällige Abklärungen zu daraus resultierenden fehlerhaften Abstammungen gehen zu Lasten des Züchters bzw. Auftraggebers (ausgenommen Fehler die nachweislich durch den SZZV verursacht wurden).



**Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
Schweiz**

Telefon +41 (0)31 388 61 11

Fax +41 (0)31 388 61 12

E-Mail info@szzv.ch

Homepage www.szzv.ch